



Lüneburg, 22.12.2025

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Frankenmoor
Landkreis Stade
Verf.-Nr. 2647

P L A N G E N E H M I G U N G

1 Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan

- 1.1. Der vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Flurbereinigungsbehörde –, Geschäftsstelle Bremerhaven, im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Frankenmoor aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) genehmigt.
- 1.2. Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3. Durch die Plangenehmigung wird nach § 41 Abs. 5 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgelegt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Rechte der Teilnehmer nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt.

2 Der genehmigte Plan umfasst die folgenden Bestandteile:

- 2.1. Erläuterungsbericht v. 05.12.2025
- 2.2. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.3. Karten
 - 2.3.1. Gebietskarte im Maßstab 1:25.000
 - 2.3.2. Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Maßstab 1:6.000

3 Nebenbestimmungen und Hinweise zur Plangenehmigung

Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1. Wird mit den Maßnahmen nicht innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Genehmigung begonnen, sind die Planungsgrundsätze und -ziele hinsichtlich ggf. geänderter fachlicher / rechtlicher Kriterien und Erkenntnisse zu überprüfen. Erforderlichenfalls hat zur Anpassung eine Neu- oder Umplanung zu erfolgen.
- 3.2. Die Anlagen sind entwurfsgemäß auszuführen. Wesentliche Erweiterungen und Abweichungen von der jeweils genehmigten Objektplanung bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde.
- 3.3. Vor und während der Ausführung der im VdAF genannten Maßnahmen sind die im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Beiheft 2 - I) aufgeführten Vorkehrungen zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen zu ergreifen.
- 3.4. Die Wirksamkeit der festgesetzten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist während der gesamten Dauer der Eingriffe zu gewährleisten, deren Funktionssicherung für mindestens 30 Jahre sicherzustellen. Die Unterhaltung ist in Verbindung mit dem Flurbereinigungsplan zu regeln und sicherzustellen.
- 3.5. Die im Genehmigungsbescheid des Landkreises Stade zur Waldumwandlung auf den Flurstücken 9/1 und 6/1, Flur 4, Gemarkung Wedel v. 13.05.2025 (Az. 67-7.20-Bg) aufgeführten Nebenbestimmungen sind Gegenstand dieser Genehmigung nach § 41 FlurbG und einzuhalten.
- 3.6. Bei der Ausführung von Wege- und Gewässerbaumaßnahmen sowie der Schaffung der damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zu beachten, dass keine Verringerung der Mindestdeckung von Ver-/Entsorgungsleitungen eintritt. In Schutzstreifenbereichen ist der Oberflächenabschluss in Wegebreite und beidseitig mindestens 1,5 m zur Rohrachse als durchgehend bewehrte Betonplatte min. 0,2 m stark, Beton C25/30, mit Bewehrung aus Betonstahlmatten B500B gem. DIN 488 entsprechend der zu erwartenden Belastung der Wege auszuführen. Arbeiten in Schutzstreifen sind den Rechteinhabern mindestens 3 Wochen vor Baubeginn anzukündigen. Für außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze muss Wurzeltrieb in den Schutzstreifen unterbunden werden. Die Zugänglichkeit von Schutzstreifen auch mit Baufahrzeugen ist auch während der Bau-/Pflanzphase jederzeit sicherzustellen. Die in den Stellungnahmen der Leitungsrechteinhaber benannten Einschränkungen / Nutzungsaufgaben sind einzuhalten.
- 3.7. Inhaber von Leitungsrechten sind über den Beginn der Baumaßnahmen zu informieren.
- 3.8. Vor Beginn der Ausbaumaßnahmen sind die Trägerschaft, die Unterhaltungspflichten und das zukünftige Eigentum an den zu schaffenden Anlagen rechtsverbindlich zu regeln. Unmittelbar nach Fertigstellung sind die hergestellten Anlagen in die jeweilige Unterhaltungslast zu übergeben. Die Unterhaltung ist ferner in Verbindung mit dem Flurbereinigungsplan zu regeln.
- 3.9. Alle Maßnahmen sind so auszuführen, dass Vorsorge gegen nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens oder der Vegetation getroffen wird. Diese Verpflichtung betrifft sämtliche Flächen, die nicht den Straßen- und Wegebauwerken sowie ihren Nebenanlagen zuzurechnen sind. Auf Flächen, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden und für die keine anderweitige bauliche Nutzung vorgesehen ist, ist nach Abschluss der Maßnahme die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen sicherzustellen, soweit diese im Zuge der Maßnahme beeinträchtigt wurden. Anfallender Bodenaushub ist bei

entsprechender Eignung vorrangig im Verfahrensgebiet zu verwerten. Eine Verbringung im Gewässerumfeld ist nicht gestattet.

- 3.10. Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Bodenschutzkonzept zur Abstimmung vorzulegen.

Hinweise

- 3.11. Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG ist auf die Einhaltung der derzeit eingeführten nationalen und europäischen Normen sowie behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zu achten. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:
- Bei den geplanten Wegebaumaßnahmen ist sich an den Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (RLW, Sept. 2025) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege (ZTV-LW 16) zu orientieren.
 - Zum Schutz von Bäumen, Pflanzen- und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ist die DIN 18920 zu beachten.

Begründung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Frankenmoor werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet gemäß den in der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens genannten Zielen sowie der aufgestellten Neugestaltungsgrundsätze neu geregelt. Mit dieser Plangenehmigung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Berücksichtigung und Ausgleich der betroffenen öffentlichen Interessen festgelegt.

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Frankenmoor wurde von der Flurbereinigungsbehörde nach den Rechtsvorschriften des § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgestimmt.

Das Ergebnis der Erörterung lässt einen Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu. Da mit anderweitigen Einwendungen nicht zu rechnen ist, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, den Plan ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 41 Abs. 4 FlurbG zu genehmigen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag

Dr. Riesner

